

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 61/14 B

L 4 R 411/11 (Sächsisches LSG)
S 22 R 200/10 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 23. Januar 2014 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sächsische LSG hat mit Beschluss vom 23.1.2014 einen Anspruch der Klägerin auf Neufeststellung ihrer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 7.5.2014 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt.
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 6 Die Beschwerdebegründung wird schon dem ersten Darlegungserfordernis nicht gerecht. Denn die Klägerin hat keine abstrakt-generelle Rechtsfrage - zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer konkreten revisiblen (Bundes-)Norm (vgl § 162 SGG) mit höherrangigem Recht - formuliert (vgl BSG vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10; BSG vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010, 72088 RdNr 10; BSG vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7). Die Bezeichnung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX, RdNr 181). Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des BSG, den Vortrag daraufhin zu analysieren, ob sich aus ihm evtl eine entsprechende Rechtsfrage herausfiltern ließe (vgl BSG vom 12.5.1999 - SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48).



- 7 Soweit die Klägerin im Zusammenhang mit der von ihr geltend gemachten Neufeststellung der mit Bescheid vom 17.11.1991 umgewerteten Invalidenrente in eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Dauer (sinngemäß) einen Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG rügt, weil die Entscheidungen der Vorinstanzen zur Folge hätten, dass der Anspruchsberechtigte einer (von Beginn an) Dauerrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gegenüber einem Anspruchsberechtigten, welcher eine befristete, aber immer wieder verlängerte Zeitrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalte, bei einer Renten(neu)festsetzung "ohne Rechtfertigung ungleich" behandelt werde, erfüllt ihr entsprechender Vortrag die Anforderungen an eine Grundsatzrüge nicht ansatzweise. Wird in einer Nichtzulassungsbeschwerde die Vereinbarkeit einer Norm mit Art 3 Abs 1 GG problematisiert, darf sich die Beschwerdebegründung nicht auf die bloße Behauptung einer Ungleichbehandlung beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung und Auswertung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu Art 3 Abs 1 GG in substantieller Argumentation darlegen, welche gesetzlichen Regelungen welche Auswirkungen haben und woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (*vgl. Senatsbeschluss vom 11.5.2010 - B 13 R 589/09 B - Juris RdNr 16*). Entsprechende Darlegungen, die zB auch auf die rechtlichen Unterschiede zwischen der Gewährung einer Zeitrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und deren erneuten Bewilligung nach Ablauf der ursprünglichen Befristung einerseits und der Gewährung einer Dauerrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit andererseits unter inhaltlicher Auseinandersetzung mit der in der Beschwerdebegründung und auch von den Vorinstanzen zitierten Entscheidung des BSG vom 24.10.1996 (*4 RA 31/96 - SozR 3-2600 § 300 Nr 8*) hätten eingehen müssen, fehlen. Allein die schlichte Behauptung der Klägerin, dass hier bei den Rentenfestsetzungen keine Unterschiede "von solcher Art und solchem Gewicht" vorlägen, dass sie eine ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten, reicht nicht aus.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

